Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

b. Ein Drittel der Munizipalität, in deren Bezirk die Uebertretung geschehen.

c. Ein Drittel der Armenkasse der nemlichen Gemeinde.

Vermittelst des Antheils an den Abgaben, Gebühren, Taxen und Geldbußen, welcher den Munizipalitäten nach Inhalt der Artikel 109. 110. 111. 112. und 124. des gegenwärtigen Beschlusses zugestanden wird, sollen sie alle mit der ihnen in ihren betreffenden Gemeinden übertragenen Beziehung der Abgaben verbundene Kösten bis zur Ablieferung des reinen Ertrags dieser Abgaben in die Hände des Distriktseinnehmers tragen.

Was den Betrag dieser Kösten übersteigt, soll von jeder Munizipalität für die Gemeindsausgaben verwendet werden.

125. Die Munizipalitäten sollen im Christmonat jedes Jahrs dem Distriktseinnehmer eine Rechnung zustellen, welche anzeigen soll:

a. Den Betrag der Prozente, welche sie das Jahr hindurch von jeder Art von Abgaben bezogen, so wie jenen der Geldbußen und anderer Taxen, die sie erhalten haben.

b. Die umständliche Anzeige der Kosten, die sie wegen der Beziehung der Abgaben gehabt haben.

c. Endlich die Summe, welche diese Kosten übersteigen hat und für die Gemeindeausgaben verwendet worden.

126. Alle Bürger einer Gemeinde sind in Gesamtheit für die Zahlungsfähigkeit der Munizipalitätsmitglieder dem Staate verantwortlich, und stehen ihm gut für die Bezahlung und Einsendung der der Munizipalität zum Einziehen überlassenen Abgaben in die Kasse des Distriktseinnehmers.

127. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben und die Ertheilung der betreffenden Instruktionen aufgetragen seyn.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

(Fortsetzung.)

Die Unterrichtscommißion rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Sie haben dem gesetzgeb. Rathe in Ihren zwey Botschaften vom 20. Horn. und 11. Merz 1801 den Antrag gemacht, die mit den zwey austretenden Minoriten Antonio Maria Laghi, und Anselmo de Filippis von Lugano, getroffenen Auskäuffe zu ratificiren, vermöge welcher jedem derselben 960 Fr. ein für allemal bezahlt würden. Wir glauben bey solchen Auskäuffen unser Hauptaugenmerk darauf richten zu müssen, daß nicht späterhin solche ausgekaufte Ordenspersonen entweder ihren Familien, oder ihren Gemeinden, oder wohl gar dem Staat zur Last fallen können; so wie auf der andern Seite auch solchen Personen die im Stande sind, ihre Dienste auf eine mit ihrem Beruf vereinbare Weise dem Staat zu leisten, anstatt des Auskaufs vorzüglich solche Aemter und Verrichtungen, die ihnen den gehörigen Unterhalt verschaffen, angewiesen werden sollen. Daher werden Sie B. V. R. eingeladen, über die Umstände dieser Ordensgeistlichen nähere Auskunft zu ertheilen, und namentlich anzuzeigen, ob sie sich durch diese Aussteuer, ein solches Schiksal verschaffen, und ihr zukünftiger Unterhalt auf irgend eine andere Art so gesichert werden könne, daß sie nicht am Ende ihrer Familie oder der Gemeinde oder dem Staat zur Last fallen müssen? und ob dieselben nicht fähig seyen, zu irgend einem mit ihrem Beruf vereinbaren Amt von Staat aus angestellt zu werden, das ihnen ihren Unterhalt gewähren könnte?

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 7. d. M. haben Sie Ihrer Unterrichtscommißion die von dem Vollz. Rath eingekommenen Berichte, über die Getraidabgabe der Gemeinde Forel, C. Freyburg, an die Pfarrey Stäffis, gegen welche jene Gemeinde in ihrer Petition v. 21. Jan. d. J. Einwendungen macht, überwiesen, um nunmehr ihr Gutachten darüber abzufassen.

Ihre Commißion hat aus den Beylagen ersehen, daß die Gemeinden Forell, Autavaux und Sevaz zur Pfarre Stäffis gehörig, seit undenklichen Zeiten an ihren Seelsorger in Stäffis folgende Abgabe entrichteten: Wer einen ganzen Pflug d. i. 3 bis 4 Pferde hielt, bezahlte jährlich 4 Mässel Getraide, wer einen halben Pflug hatte 3 Mässel, und wer nur ein Juchart auf seinem Brachfelde anblümte, 2 Mässel; sonach konnte es sich ereignen, daß jemand, der weder Grund noch Boden besaß, aber einige Pferde zu seinem Brodgewinn hielt, jene vier Mässel gleich dem reichsten Gutbesitzer abgeben mußte. Dazu kommt noch, daß diejenigen Bürger im Städtchen Stäffis, die nur ein Juchart schneiden, bloß eine Garbe davon an den nämlichen Pfarrer entrichteten. Gegen die Bezahlung dieser Abgabe nun (die schon in älteren Acten in die Cathegorie der Primitzen gesezt ist) protestirten obige 3 Gemeinden vor langem schon und zu verschiede-

nen malen, und zwar namentlich in den Jahren 1745 und 1791; sie wurden aber immer durch obrigkeitliche Sprüche zur Ruhe gewiesen. Seit der Revolution langten sie mit wiederholten Bittschriften bey dem Minister der Künste und Wissenschaften ein, der sie ebenfals abwies.

Die 2 Gemeinden Autavaux und Sevaz fügten sich in die Entscheidung des Ministers und bezahlten dem Pfarrer zu Stäffis auf die bisher übliche Weise die Primitzen; Forel aber wendet sich nun neuerdings mit seiner Weigerung an den gesetzgebenden Rath.

Die Unterrichts-Com. glaubt nun mit dem Minister der Künste und Wissenschaften, daß der Pfarrer von Stäffis jene Abgabe allerdings rechtlich zu fodern befugt sey. Die Pflichtigen haben sie unter dem Titel von Primitzen der Pfarre seit unzuberechnenden Jahren bezahlt; so oft sie dagegen einkamen, hat man sie nach genauer Untersuchung Obrigkeitswegen, abgewiesen. Endlich verfällt sie unausweichlich das Gesetz vom 20. Dec. 99. welches verordnet: „daß die Gemeinden, die bisdahin ihren Religionsdienern die sogenannten Erstlinge zu entrichten schuldig gewesen, gehalten sind, diese Erstlinge noch fernerhin und auf gleichem Fuß wie ehedem, zu entrichten.“

Wenn also die Gemeindsgenossen von Forel sich anerbieten, wohl eine Garbe, gleich den Bürgern von Stäffis, aber nicht mehr an ihren Pfarrer abzuliefern; so kann man — wenigstens einsweilen — nicht anders als sie zu ihrer alten Verpflichtung weisen; und äussern sie dann, dieses fehlgeschlagenen Versuchs wegen den Wunsch, sich von der Pfarrey Stäffis zu trennen, um eine eigene zu bilden, oder sich mit einer benachbarten andern zu vereinigen, so ist diese ihre zweyte Foderung nicht besser gegründet, als ihre erste, und verdient somit schon dieser Ursache wegen das nemliche Schiksal.

Eure Unterrichtscommißion räth Euch darum, die Petenten mit ihrem Begehren abzuweisen.

Die Civilgesetzgebungscommißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Der Distriktsgerichtschreiber Reber zu Erlenbach, C. Oberland, beschwert sich in einer Bittschrift vom 27. Horn. 1801, daß seine Besoldung seit 1798 beynahe ganz rükständig und ihm überdieß verschiedene von ihm gemachte Vorschüsse zu vergüten seyen, und endlich auch daß ihm zugemuthet werde, die von den Notarien des Niedersimmenthals ausgefertigten unterpfändlichen Contrakte unentgeldlich einzuschreiben. So wie nun der gesetzgebende Rath seine Bittschrift wegen den zwey ersten Gegenständen Ihnen B. V. R. bereits am 7. Merz zugesandt hat, so überweiset er Ihnen nach angehörtem Bericht der Civilgesetzgebungscommißion nun auch den dritten Gegenstand derselben, mit der Einladung, darüber zu verfügen, was Sie in andern Distrikten verordnet haben werden.

Die Finanzcommißion erstattet folgende Berichte, deren Antrag angenommen wird:

Nationalgüterverkäuffe in Thalheim, Distr. Arau, Canton Argau:

1. Zwey und ein Viertel Jucharten Rebland, dann noch 1/4 Juch. Rebland, 1/8 Juch. Bünderland; alles in der Gemeinde Thalheim gelegen: geschozt 1685, verkauft 3421 1/2, überlost 1736 1/2 Fr.

2. 1 1/2 Juch. Rebland in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 232, verk. 562 1/2, überl. 330 1/2 Fr.

3. 3/8 Juch. Rebland und 1/8 Juch. Bünderland; beydes in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 249, verk. 301 1/2, überl. 52 1/2 Fr.

4. 3/8 Juch. Rebland und 1/8 Juch. Bünderland; beydes in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 249, verk. 241 1/2, Minderloosung 7 1/2 Fr.

5. 4/8 Juch. Rebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 510, überl. 218 Fr.

6. 4/8 Juch. Rebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 363, überl. 131 Fr.

7. 1 Juch. Rebland und 1/2 Juch. Bünderland, beydes in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 900, verk. 2325, überl. 1425 Fr.

8. 2/4 Juch. Rebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 540, überl. 308 Fr.

9. 1/8 Juch. Rebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 58, verk. 138, überl. 80 Fr.

Wegen diesen Reben hatte der gesetzgebende Rath von dem Vollz. Rath Auskunft verlangt, und diese wird in dessen Botschaft vom 19. Merz auf die befriedigendste Weise ertheilt. Weil die vormalige Bearbeitungsart dieser Reben nicht mehr Platz haben kann; so würde ihr Abtrag und somit auch ihr Werth abnehmen. Die Finanzcommißion rathet daher deren Veräusserung an. Selbst bey N. 4 wird sie, ungeachtet der Minderloosung von 7 1/2 Fr. dennoch vortheilhaft seyn, weil dieses Stük durch einen Wasserguß sehr übel zugerichtet worden ist.

(Die Forts. folgt.)

Drukfehler.

In N. 304. S. 1266. Sp. 1. Z. 6. statt: sie, nicht die Zeit, lies: sie mißt die Zeit.

In N. 306. S. 1276. Sp. 2. Z. 3. von unten, statt Finanzcommißion, lies Criminalcommißion.

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 308.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 Bz. und ausser Bern 5 Fr. 5 Bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 22 April 1801. Viertes Quartal. Den 2 Floreal IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworffen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 bz. in Bern, und 5 Fr. 5 bz. ausser Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommißion.)

Nationalgüterverkäuffe im Distrikt Brugg, Canton Argau.

Die Landschreiberey Bünden zu Brugg: gesch. 150, verkauft 230, überlöst 80 Fr.

Die Veräusserung dieser Bünden hätte schon früher vor sich gehen können, wenn nicht wegen des ungleich angegebenen Halts derselben, für gut erachtet worden wäre, Auskunft anzubegehren. Nach der Botschaft des Vollz. Raths rührt dieser Unterschied bloß daher, daß ein sonst mit dazu gerechneter Krautgarten und Kabisplatz, nicht zum Steigerungsausruf gekommen sey. Was aber mit diesem Garten gemacht werden soll, davon sagt die Botschaft nichts. Ohne Bedenken aber kann der Verkauf der Bünden genehmigt werden.

Die gleiche Commißion erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Sie haben vor wenigen Tagen Ihren Entschluß über die Veräusserung des sogenannten Brodhäusl, eines Pintenschenks bey Wimmis im C. Oberland, aufgeschoben, und vor Nehmung eines Entscheids, den Pachtaccord einzusehen verlangt.

Dieser ist nun wirklich bey der Stelle, er giebt aber keinen wesentlichen Aufschluß. Soviel erhellet doch daraus, daß der Pächter die kleinen Reparationen an den Gebäuden, so wie die Verbesserung der Dachungen, sowohl die durch Windstösse veranlaßten, als die allgemeinen alljährlichen Verbesserungen, in seinen eignen Kosten zu machen hat, und daß nur die größern Reparationen und Erneuerungen der Dachungen, dem Staat obliegen. Wegen Unterhaltung der Schwellen hingegen steht nichts in diesem Accord; was doch, wenn welche zu unterhalten wären, wohl der Fall seyn würde.

Mit Uebersendung dieses Accords bittet die oberländische Verwaltungskammer um baldigen Entscheid, weil der höchst biethende sein Geboth vielleicht nicht länger halten möchte.

Ihre Finanzcommißion räth aber auf Verwerfung des Verkaufs an. Nach der Schatzung zu urtheilen, scheint zwar die Veräusserung vortheilhaft zu seyn. Da das höchste Both Fr. 10254, die Schatzung aber nur

Fr. 6750 beträgt; so zeigt sich eine Ueberloosung von Fr. 3504. Allein man weiß, daß sich auf die Schatzungen wenig zu verlassen ist. Der Maaßstab des Pachtzinses scheint um vieles der richtigere zu seyn. Nun aber beträgt derselbe Fr. 645, was den Zins von Fr. 16125 ausmacht.

Statt Fr. 645 würde hingegen die Verkaufsumme bloß Fr. 410, 1, 5 einbringen. Freylich sagt die Verwaltungskammer, das Haus bedürfe beträchtlicher Reparationen, und deßwegen halte sie den Verkauf für rathsam.

Ihre Finanzcommißion, die eben den Zustand dieses Gebäudes nicht sehr genau kennt, will zwar das Erforderniß von Reparationen nicht abseyn, allein sie zweifelt doch sehr, daß diese auf Fr. 6000 ansteigen sollten. Wenn sie dann eben diesen hohen Pachtzins in Erwägung zieht, und dabey Rücksicht nimt auf die gute Lage dieses Wirthschaftsgebäudes, auf den Umfang des dazu gehörigen Landes, auf die Anzahl der dazu dienenden Gebäude, auf den vermehrten Werth, den die Wirthschaftsrechte bey einer festen Verfassung wieder erhalten werden, und endlich auf die dem Pächter einbedungene Pflicht, sich der gewöhnlichen Reparationen zu beladen; so scheint es ihr, daß es besser gethan seyn sollte, diese Liegenschaft einstweilen noch beyzubehalten, und solche nicht zu veräussern, es sey denn, daß sie einen ihrem Abtrag angemessenen Preis erreichen würde.

Der Rath ratificirt den Verkauf des Brodhäusis.

Die Finanzcommißion erstattet über das Befinden der Vollziehung, den Gesetzesvorschlag über das Zollsystem betreffend, einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commißion räth zu folgender Botschaft an den Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Durch eine Bothschaft v. 10. Merz theilen Sie dem gesetzgebenden Rath den Versteigerungsbericht über ein Domaine im Canton Thurgau, samt Ihrer Gutheissung desselben, mit.

Ehe aber der gesetzgebende Rath in die Beurtheilung dieses Verkaufs selbst eintreten kann, bedarf er einige Auskunft über diesen Gegenstand.

Vor kurzer Zeit nemlich zeigte die Gemeindgüterverwaltung der Gemeinde Zürich dem gesetzgebenden Rath an, daß sie auf die versteigerten Nationalgüter des Thurgaus die gleichen Ansprüche zu machen habe, wie auf diejenigen, welche schon früher ihrer Ansprüche wegen, aus dem Verzeichniß der zu verkauffenden Nationalgüter ausgestrichen wurden. Diese Erklärung nun theilte der gesetzgebende Rath Ihnen B. V. R. mit, weil Sie bisher alle ähnlichen Ansprachen würdigten, und die erforderlichen Verfügungen darüber machten. Da nun aber gegenwärtig in Ihrer Botschaft der Verkauf eines Guts zur Ratification vorgeschlagen wird, welches die Gemeinde Zürich als Eigenthum anspricht; so wünscht der gesetzgebende Rath vor allem aus zu wissen, aus welchen Gründen Sie für dieses Gut eine Ausnahme von der übrigens allgemeinen, gerechten Verfügung machten: solche Güter, welche von den Gemeinden als Eigenthum angesprochen werden, bis zum Entscheid über das Eigenthumsrecht nicht zu veräussern. Erst wann diese Schwierigkeit gehoben seyn wird, kann der gesetzgebende Rath die Zwekmäßigkeit dieses vorliegenden Verkaufs selbst untersuchen.

(Die Forts. folgt.)

Ministerium der Wissenschaften und Künste.

Schreiben des B. Füßli, Mitgl. des gesetzg. Raths, an den Vollz. Rath.

Bürger Vollziehungsräthe!

Ich habe mir von Ihrem Bürger Minister der Wissenschaften das unschuldige Vergnügen ausgebeten, ein Gipsgrupp, welches er Ihnen heute vorzustellen die Ehre hat, mit ein paar Zeilen begleiten zu dürfen, da diejenigen des Künstlers an Sie, oder vielmehr an das ehemalige Direktorium gerichtet, sich auf ihrem wohl zweyjährigen Laufe müssen verirrt haben.

Dieser kaum dreyßigjährige junge Künstler, Heinrich Keller von Zürich, lebt seit mehrern Jahren — und nun seit ein paar Jahren wirklich verheyrathet — in Rom.

Schon im Herbst 1798, erinnere ich mich, daß er mir, als seinem mütterlichen Oheim und Freunde, die Anzeige machte: „Er arbeite an einem Grupp in „Marmor, das für seine neue Regierung in der „Schweitz bestimmt, die vereinte Weisheit und Stärke, „als Beschützerinnen der jungen Republik, vorstellen „soll, und wovon einsweilen er das Modell nach Lu„zern zu senden gesinnet sey.“ Bald darauf wurde unser Briefwechsel durch die bekannten Zeitereignisse beynahe ein volles Jahr unterbrochen. Erst in einem Briefe vom 28ten September vorigen Jahrs fand ich wieder die Spur: „Das Grupp für die helvetische „Regierung ist in Pistoja liegen geblieben. Da ich „seither in der Kunst ziemliche Fortschritte gemacht, „wünscht ich wohl etwas von grösserm Belang und „mehrerer Vollkommenheit liefern zu können. Was